AMTSBLATT
DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 1	Greifswald, den 15. Januar 1965	1965

Ev.-luth. Landeskirchenamt Bibliothek

Inhalt

	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	1
Nr. 1) Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung) vom 13. 10. 1964	1
Nr. 2) Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pastorinnenbesoldungsordnung) vom 13. Oktober 1964	12
Nr. 3) Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche der Union (Predigerbesoldungsordnung) vom 13. Oktober 1964	12
Nr. 4) Programm über kirchenmusikalische Veranstaltungen	14
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	14
C. Personalnachrichten	14
D. Freie Stellen	15
E. Weitere Hinweise	15
Nr. 5) Krankenbriefe	15
Nr. 6) Kapelle Behrenwalde	15
F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	15

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung)

Vom 13. Oktober 1964

Inhaltsverzeichnis §§

I. Einleitende Vorschriften 1–2
II. Besoldung 3
1. Grundgehalt 4–5
2. Besoldungsdienstalter 6–12
3. Zulagen zum Grundgehalt 13–14
4. Örtlicher Sonderzuschlag 15
5. Dienstwohnung 16–19
6. Kinderzuschlag 20–22
III. Versorgung 23–66
1. Allgemeine Vorschriften 23
2. Wartegeld und Ruhegehalt 24–35
a) Berechnungsgrundlagean 24
b) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge 25–26
c) Ruhegehaltsfähige Dienstzeit 27–32
d) Höhe des Wartegeldes 33
e) Höhe des Ruhegehaltes 34–35
3. Hinterbliebenenversorgung 36–44
a) Sterbemonat 36
b) Sterbegeld 37
c) Witwen- und Waisengeld 38–43
d) Bezüge bei Verschollenheit 44
4. Kinderzuschlag 45
5. Unfallfürsorge 46–48
6. Unterhaltsbeitrag 49–53
7. Zusicherung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen 54–56
8. Gemeinsame Vorschriften für die Versorgung 57–66
a) Zahlung der Versorgungsbezüge 57
b) Ruhen der Versorgungsbezüge 58–59
c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge 60–61
d) Erlöschen der Versorgungsbezüge 62–64
e) Anzeigepflicht 65–66
IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung 67–70
V. Übergangs- und Schlußvorschriften 71–75

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Pfarrbesoldungsordnung erlassen:

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

(1) Die in ein Pfarramt
a) einer Kirchengemeinde
b) eines Kirchengemeinde- oder Synodalverbandes
c) eines Kirchenkreises
d) einer Gliedkirche oder
e) der Evangelischen Kirche der Union
auf Lebenszeit berufenen Pfarrer erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Inwieweit die Besoldungsbestimmungen der §§ 3 bis 22 dieser Pfarrbesoldungsordnung auch auf Pfarrer anzuwenden sind, die von einem anderen als den in Absatz 1 genannten Rechtsträgern angestellt sind, bestimmt sich nach ihrem Dienstvertrag. Die Gewährung einer kirchlichen Versorgung an solche Amtsträger regelt sich nach den Vorschriften der §§ 54–56.

§ 2

(1) Die Besoldung des Pfarrers, die Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für einen im Amt verstorbenen Pfarrer sowie die Unfallfürsorgeleistungen werden von der Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchengemeinde- oder Synodalverband, Kir-

chenkreis, Gliedkirche, Evangelische Kirche der Union) getragen.

(2) Ist ein Pfarrer, der von einer der in Absatz 1 bezeichneten Anstellungskörperschaften auf Lebenszeit angestellt war, aus Gründen, die er nach der kirchlichen Ordnung nicht zu vertreten hat, vorübergehend außer Amt und hat er keine Besoldungsansprüche gegen seine bisherige oder eine neue Anstellungskörperschaft, so werden seine Bezüge von der Gliedkirche getragen, zu der seine letzte Anstellungskörperschaft gehört.

(3) Die Versorgungsbezüge (Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeitrag) trägt die Gliedkirche, in deren Dienst der Pfarrer zuletzt gestanden hat. Für Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union gestanden haben, trägt diese die Versorgungsbezüge.

(4) Ist der Pfarrer infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden, und in den Ruhestand getreten, so trägt die Gliedkirche neben dem Unfallruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werdenden sonstigen Fürsorgeleistungen. Die Gliedkirche trägt ferner die Unfallhinterbliebenenversorgung.

II. Besoldung

§ 3

Die Besoldung des Pfarrers besteht aus

a) Grundgehalt
b) Zulagen zum Grundgehalt nach Maßgabe der §§ 13 bis 14
c) einer Dienstwohnung oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, einer angemessenen Mietentschädigung
d) Kinderzuschlag.

1. Grundgehalt

§ 4

(1) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts.

(2) Das Grundgehalt der nächsthöheren Dienstaltersstufe wird vom Ersten des Aufstiegsmonats an gezahlt.

(3) Die Höhe des Grundgehalts wird in der Besoldungstabelle geregelt (§ 67).

§ 5

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben worden ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

2. Besoldungsdienstalter

§ 6

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der §§ 7 bis 11 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird durch die kirchliche Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dem Pfarrer ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

§ 7

(1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tag der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres und dem Tag liegt, von welchem an der Pfarrer die Besoldung zu erhalten hat.

(2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

a) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschulstudium, Vikariatszeit, übliche Prüfungszeit), soweit sie drei Jahre übersteigt.
b) nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen Dienst nach Maßgabe der §§ 8 und 9.

Der Rat bestimmt, welche weiteren Zeiten abzusetzen sind. Derselbe Zeitraum darf nur einmal abgesetzt werden.

(3) Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

§ 8

Bei Anwendung des § 7 Absatz 2 b wird ein Dienst, der der Tätigkeit eines Pfarrers gleichzubewerten ist, in vollem Umfange berücksichtigt. Eine nicht gleichzubewertende Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Dienst des Pfarrers förderlich war.

§ 9

(1) Bei Anwendung des § 7 Absatz 2 b werden nicht berücksichtigt

a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarischen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarischen Untersuchung durch Entlassung auf Antrag beendet worden ist
b) Dienstzeiten als Pfarrer oder Hilfsprediger in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist
c) Dienstzeiten in einem Arbeitsrechtsverhältnis, das aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung beendet worden ist
d) Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus kirchlichen oder sonstigen Mitteln gewährt worden ist.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 a bis d können zugelassen werden.

§ 10

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 7 Absatz 2 b ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 11

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 7 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

§ 12

(1) Wird ein Pfarrer ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Das gilt nicht, wenn die kirchliche Aufsichtsbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(2) Das Besoldungsdienstalter eines Pfarrers, dem wegen schuldhaften Fernbleibens vom Amt der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt ist, wird um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(3) Für die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiten gilt § 11 entsprechend.

3. Zulagen zum Grundgehalt

§ 13

Die Gliedkirchen sind ermächtigt, den Inhabern einer Pfarrstelle von besonderer gliedkirchlicher Bedeutung ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige Zulagen zum Grundgehalt zu gewähren. Das gleiche gilt hinsichtlich der Grundgehaltszulagen für Träger eines leitenden geistlichen Amtes, sofern sie Inhaber einer Pfarrstelle sind. Entsprechendes gilt für die gesamtkirchlichen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche der Union.

§ 14

(1) Die Superintendenten erhalten für die Dauer ihres Superintendentenamtes von ihrer Kirchengemeinde eine Zulage zum Grundgehalt in der in der Besoldungstabelle festgesetzten Höhe.

(2) Die Superintendenten erhalten ferner für die Dauer ihres Superintendentenamtes von der Gliedkirche eine Ephoralzulage in der in der Besoldungstabelle festgesetzten Höhe.

4. Örtlicher Sonderzuschlag

§ 15

(1) Die Pfarrer mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin erhalten einen örtlichen Sonderzuschlag von drei vom Hundert des Grundgehalts einschließlich der ruhegehaltsfähigen Zulagen zum Grundgehalt.

(2) Zu der Ephoralzulage wird ein örtlicher Sonderzuschlag nicht gewährt.

5. Dienstwohnung

§ 16

(1) Die Dienstwohnung ist in einem Pfarrhaus, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, möglichst in einem anderen kirchlichen Gebäude zu gewähren.

(2) Inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, zur Unterhaltung seiner Dienstwohnung und zu den damit verbundenen Lasten beizutragen, bestimmt sich nach den für die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnungen erlassenen gliedkirchlichen Vorschriften oder in Ermangelung solcher Vorschriften nach der örtlichen Übung.

§ 17

(1) Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und der Eigenart des pfarramtlichen Dienstes, der in Verkündigung, Seelsorge und Lehrtätigkeit besteht und deshalb überwiegend geistige Arbeit in der Stille verlangt, entsprechen. Außerdem sind die örtlichen Verhältnisse und der Familienstand des Pfarrers zu berücksichtigen.

(2) Der Pfarrer muß sich ohne Entschädigung zeitlich bedingte Einschränkungen des Wohnraums gefallen lassen.

(3) Als Zubehör zur Dienstwohnung soll nach Möglichkeit auch ein angemessener Hausgarten bereitgestellt werden.

(4) Amtszimmer, Archiv-, Unterrichts-, Verwaltungs- und andere den kirchlichen Zwecken dienende Gemeinderäume gehören nicht zur Pfarrdienstwohnung. Sie sind als Diensträume der Kirchengemeinde in erforderlichem Umfange bereitzustellen.

§ 18

(1) Ergeben sich Zweifel über die Angemessenheit oder den Umfang der Pfarrdienstwohnung nebst Zubehör oder über die Nutzung der hierfür nicht benötigten Räume im Pfarrhause, so entscheidet hierüber der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium). Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Kreiskirchenrates möglich. Zur Vermietung oder Verpachtung einzelner Teile der Dienstwohnung oder von Zubehör ist der Pfarrer nur mit Genehmigung des Gemeindekirchenrates (Presbyteriums) und der kirchlichen Aufsichtsbehörde befugt.

(2) Die Erklärung einer Wohnung zur Dienstwohnung, die Veränderung des Umfanges oder die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder von Zubehör ist nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 19

(1) Über die Höhe der Mietentschädigung (§ 3 c) beschließt die Anstellungskörperschaft. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Anstelle einer vorhandenen Dienstwohnung kann mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ausnahmsweise eine angemessene Mietentschädigung gewährt werden.

6. Kinderzuschlag

§ 20

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für Kinder des Pfarrers und für von ihm an Kindes Statt angenommene Kinder, sowie für Stiefkinder, die der

Pfarrer in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat.

(2) Kinderzuschlag wird auch für Pflegekinder und Enkel gewährt, wenn

a) der Pfarrer sie in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat und

b) keine andere Person vorhanden ist, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist.

Auf den Kinderzuschlag werden die für den Unterhalt und die Erziehung von anderer Seite laufend gezahlten Beträge angerechnet.

(3) Als in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Pfarrer sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für das Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Pfarrers an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern kein Kinderzuschlag gewährt.

(4) Der Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Der Rat kann bestimmen, ob und inwieweit eigenes Einkommen des Kindes, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Zahlung des Kinderzuschlagees ausschließt.

(5) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen hat, das den vom Rat jeweils festgesetzten Betrag übersteigt. Waisengeld und Waisenrente bleiben hierbei außer Ansatz.

(6) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Pfarrers oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(7) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(8) Die Höhe des Kinderzuschlages wird in der Besoldungstabelle festgesetzt.

§ 21

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Wird einem Kinde nach kirchlichen oder staatlichen versorgungsrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Pfarrer für dieses Kind keinen Kinderzuschlag.

(3) Erhält der Vater oder die Mutter eines Kindes, für das sonst aus kirchlichen Kassen ein Kinderzuschlag oder eine entsprechende Zuwendung gezahlt werden müßte, von nichtkirchlicher Seite einen Kinderzuschlag, so erlischt insoweit der Anspruch des Kinderzuschlagsberechtigten auf Kinderzuschlag. Dies gilt nicht für staatliche Kinderzuschläge, soweit der Rat dies beschließt.

(4) Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsamen an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, jedoch auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.

(5) Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.

(6) Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.

§ 22

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den für das Kind bestellten Vormund oder Pfleger oder auch an eine andere Person, die die Fürsorge für das Kind übernommen hat, gezahlt wird.

(3) Der Pfarrer hat jede Veränderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlages beeinflussen könnte, der die Besoldung zahlenden Stelle und der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

III. Versorgung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 23

(1) Die Versorgung umfaßt

a) Wartegeld

b) Ruhegehalt

c) Hinterbliebenenversorgung

d) Unfallfürsorge

e) Unterhaltsbeitrag.

(2) Tritt der Versorgungsfall infolge eines Ereignisses ein, auf Grund dessen dem Pfarrer wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder seinen versorgungsbeechtigten Hinterbliebenen wegen Verlustes des Rechtes auf Unterhalt ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, so wird die Versorgung nur gewährt, wenn dieser Anspruch bis zur Höhe der entsprechenden Versorgungsleistungen abgetreten wird. In diesem Falle sind der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen von Amts wegen

auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen Abtretung hinzuweisen.

2. Wartegeld und Ruhegehalt

a) Berechnungsgrundlagen

§ 24

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

§ 25

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind

a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat

b) ein an die Stelle der Dienstwohnung tretender Ortszuschlag, dessen Höhe in der Besoldungstabelle festgesetzt wird

c) die ruhegehaltsfähigen Zulagen gemäß §§ 13 und 14

d) für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, einschließlich der ruhegehaltsfähigen Zulagen nach §§ 13 und 14 Absatz 1 ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

§ 26

(1) Der bei der Berechnung zugrunde zu legende Ortszuschlag (§ 25) richtet sich nach der Ortsklasse des Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Pfarrers entspricht.

(2) Es gehören zur

a) Stufe 1
die ledigen Pfarrer, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt

b) Stufe 2
verheiratete Pfarrer

verwitwete und geschiedene Pfarrer sowie Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist

ledige Pfarrer, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben

ledige Pfarrer, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen

Pfarrer, denen für ein Kind oder für zwei Kinder Kinderzuschlag zu gewähren ist

c) Stufe 3
Pfarrer, denen für drei oder vier Kinder Kinderzuschlag zu gewähren ist

d) Stufe 4
Pfarrer, denen für fünf oder mehr Kinder Kinderzuschlag zu gewähren ist.

(3) Ändern sich Wohnsitz und Ortsklasse, so ist der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an maßgebend, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend. Der Ortszuschlag einer höheren Stufe ist vom Ersten des Monats an maßgebend, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Bedingt eine Änderung des Familienstandes die Herabsetzung des Ortszuschlages, so bleibt der Ortszuschlag in der bisherigen Höhe noch für den laufenden Monat und die folgenden 12 Monate maßgebend.

c) Ruhegehaltsfähige Dienstzeit

§ 27

(1) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind

a) die Zeit im kirchlichen Dienst vor der zweiten theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Lehrvikariat an, jedoch in der Regel nur bis zur Dauer von drei Jahren

b) die Zeit als Hilfsprediger, Pfarrer oder Kirchenbeamter innerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland

c) die Zeit eines Wartestandes, soweit dies nicht nach § 10 Absatz 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nummer 59) ausgeschlossen ist

d) die Dienstzeit als Hilfsprediger oder Pfarrer, die er hauptberuflich im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland verbracht hat

e) die Dienstzeit als Hilfsprediger oder Pfarrer in einer ausländischen evangelischen Kirchengemeinde, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen ist. Die Zeit eines entsprechenden Dienstes bei einer anderen ausländischen Kirchengemeinde oder Missionsgesellschaft kann ganz oder teilweise als ruhegehaltsfähig anerkannt werden.

(2) Dienstzeiten, die nach § 9 Absatz 1 a und b nicht berücksichtigt worden sind, sind auch nicht ruhegehaltsfähig.

§ 28

Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach § 27 erhöht sich um die Zeit, die ein Pfarrer im Ruhestand in der vollen Wahrnehmung einer pfarramtlichen oder gleichwertigen Tätigkeit innerhalb der Evangelischen Kirche der Union zurückgelegt hat.

§ 29

(1) Als ruhegehaltsfähig gilt die Zeit, in der ein Pfarrer vor seiner festen Anstellung nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

a) nicht berufsmäßigen Wehrdienst geleistet oder

b) sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.

(2) Der Rat bestimmt, welche weiteren Zeiten als ruhegehaltsfähig gelten.

§ 30

Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeit einer praktischen Tätigkeit oder einer nichttheologischen Hoch- oder Fachschulausbildung kann als ruhegehaltsfähige Dienstzeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden, sofern diese Tätigkeit oder Ausbildung für den Dienst eines Pfarrers förderlich war.

§ 31

(1) Kirchlicher Dienst im Auslande, bei dem der Pfarrer gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt war, kann, soweit er nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn dieser Dienst ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Pfarrer, die nach der bessonderen Art ihrer dienstlichen Verpflichtung erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung in erhöhtem Maße ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden oder sterben. Die Erhöhung des Ruhegehalts soll in diesen Fällen in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 32

Nicht ruhegehaltsfähig sind die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den kirchlichen Belangen dienenden Urlaubes zugestanden ist. Die Bestimmung des § 12 Absatz 2 findet auch bei der Festsetzung des ruhegehaltsfähigen Dienstalters Anwendung.

d) Höhe des Wartegeldes

§ 33

Das Wartegeld beträgt achtzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pfarrer an fünfundzwanzig Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

e) Höhe des Ruhegehalts

§ 34

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an um eins vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.

(2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter einem vom Rat zu bestimmenden Mindestsatz (Mindestruhegehalt) zurückbleiben.

§ 35

Hat ein Pfarrer ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes kirchliches Amt innerhalb der Evangelischen Kirche der Union bekleidet und diese Bezüge mindestens ein Jahr lang erhalten, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen und der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

3. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 36

(1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen und die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand sowie bei ehemaligen Pfarrern tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die noch nicht gezahlten Teile der Dienstbezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben an die Witwe oder die Abkömmlinge gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 37

(1) Die Witwe und die Kinder eines Pfarrers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der monatlichen Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Kinderzuschläge. Die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte entfallen. § 36 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist, oder

b) Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

Die kirchliche Aufsichtsbehörde bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 38

Die Witwe eines im Amt, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

a) die Ehe weniger als drei Monate gedauert hat, und nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder

b) die Ehe erst nach dem Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pfarrer im Ruhestand zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte, oder

c) die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Pfarrers durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

§ 39

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 34 Absatz 2) sind zu berücksichtigen.

§ 40

(1) Die Kinder und die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder eines im Amt, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines im Ruhestand verstorbenen Pfarrers, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Pfarrers im Ruhestand geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind.

§ 41

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des in § 34 bezeichneten Ruhegehalts. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 34 Absatz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach den §§ 51 und 53 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt. Es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß es an Kindes Statt angenommen wird. Erwirbt das Kind durch den Tod des Annehmenden einen neuen Waisengeldanspruch, so erlischt der frühere Waisengeldanspruch in der Höhe, in der das neue Waisengeld gezahlt wird.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem kirchlichen Dienstverhältnis des Vaters als auch aus einem kirchlichen Dienstverhältnis der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 42

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Beträge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 39 oder § 41 erhalten.

§ 43

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

d) Bezüge bei Verschollenheit

§ 44

(1) Ein verschollener Pfarrer oder Versorgungsempfänger behält den Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die Kirchenleitung feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach den §§ 38 bis 43 Witwen- oder Waisengeld oder nach den §§ 51 und 52 einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Bezüge. Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 sind in diesem Falle nicht anzuwenden.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten. Die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß der Pfarrer ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben ist, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

4. Kinderzuschlag

§ 45

Neben Wartegeld, Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld für Vollwaisen wird Kinderzuschlag nach den Vorschriften der §§ 20 bis 22 gewährt.

5. Unfallfürsorge

§ 46

(1) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so ist dieser seiner kirchlichen Aufsichtsbehörde auch bei kleineren Verletzungen unverzüglich anzuzeigen. Dem Pfarrer oder seinen Hinterbliebenen wird gegen Verzicht auf Schadensersatzan-

sprüche gegen den Dienstherrn Unfallfürsorge gewährt. Die Vorschrift des § 23 Absatz 2 über die Abtretung seines gesetzlichen Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

a) Heilverfahren
b) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
c) Unfallausgleich
d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag
e) Unfallhinterbliebenenversorgung

§ 47

(1) Unfallfürsorgeansprüche sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Verletzten anzumelden.

(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist die Anmeldung nur zu berücksichtigen, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Anmeldung ab gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Superintendent und die kirchliche Aufsichtsbehörde haben jeden Unfall, der ihnen von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die kirchliche Aufsichtsbehörde teilt das Ergebnis der Untersuchung den Beteiligten schriftlich mit.

§ 48

(1) Die näheren Vorschriften über die Unfallfürsorge erläßt der Rat.

(2) Der Rat kann bestimmen, daß die Gewährung von Unfallfürsorge beschränkt oder ausgeschlossen wird, wenn der Pfarrer den Dienstunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

6. Unterhaltsbeitrag

§ 49

Einem Pfarrer, der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens aus seinem Dienst unter Verlust des Anspruches auf Besoldung und Versorgung auf seinen Antrag entlassen wird, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, auch wenn der Pfarrer noch dienstfähig ist. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre bis zu fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt der Entlassung erdient hätte. Daneben kann Kinderzuschlag gewährt werden.

§ 50

Einem ehemaligen Pfarrer, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung von Disziplinarmaßnahmen verloren hat, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde innerhalb der in § 49 genannten Höchstgrenze einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn der ehemalige Pfarrer nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint.

§ 51

(1) Hinterbliebenen der in §§ 49 und 50 genannten ehemaligen Pfarrer können widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligt werden. Die Unterhaltsbeiträge sind nach den Hundertsätzen des Witwen- und Waisengeldes zu berechnen. Das dabei zugrunde zu legende Ruhegehalt darf die in § 49 vorgeschriebenen Höchstsätze des Unterhaltsbeitrages nicht übersteigen.

(2) Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen zusammen ebenfalls diese Höchstsätze nicht übersteigen.

§ 52

Bei Bewilligungen nach den §§ 49 bis 51 bestimmt die kirchliche Aufsichtsbehörde den Zahlungsempfänger.

§ 53

(1) In den Fällen des § 38, in denen ein Anspruch auf Witwengeld nicht besteht, kann widerruflich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

(2) Der geschiedenen Ehefrau eines im Amt, Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, kann widerruflich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes gewährt werden, wenn ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten verpflichtet war oder wenn andere Umstände dies rechtfertigen. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Pfarrers, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(3) In den Fällen des § 40 Absatz 2 kann widerruflich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(4) § 43 gilt auch für die Zahlung des Unterhaltsbeitrages.

7. Zusicherung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen

§ 54

(1) Einem Pfarrer, der im Dienst eines missionarischen oder diakonischen Werkes, einer kirchlichen Anstalt oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung innerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder

einer ihrer Gliedkirchen steht, aber von einem anderen Rechtsträger als den im § 2 Absatz 1 genannten Anstellungskörperschaften angestellt ist, kann die Versorgung nach Maßgabe dieser Ordnung durch Vereinbarung zugesichert werden, wenn sich der Rechtsträger verpflichtet, für ihn während der Dauer seines Dienstverhältnisses den vorgeschriebenen Versorgungsbeitrag zu entrichten.

(2) In Ausnahmefällen kann auch einem Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen, die in Absatz 1 bezeichnete Zusicherung gegeben werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen die Dienstbezüge nur insoweit zugrunde gelegt werden, als sie nach dieser Ordnung (§ 25) ruhegehaltsfähig sind. Fürsorgeleistungen, die über Unfallruhegehalt und Unfallhinterbliebenenbezüge hinausgehen, sind von der Zusicherung ausgeschlossen.

§ 55

(1) Die Vereinbarung ist zwischen

a) der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen
b) dem Pfarrer und
c) dem Rechtsträger, in dessen Dienst der Pfarrer steht,

abzuschließen. Sie bedarf der Schriftform.

(2) In der Vereinbarung ist festzulegen,

a) daß die Zusicherung nur für die Dauer des gegenwärtigen Amtes des Pfarrers gegeben wird
b) daß die Versetzung des Pfarrers in den Ruhestand der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf
c) daß die Zusicherung ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zurückgenommen werden kann, wenn trotz wiederholter Mahnung des Rechtsträgers unter Benachrichtigung des Pfarrers der Versorgungsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt
d) daß die Voraussetzung für die Zahlung von Versorgungsbezügen der rechtzeitige Eingang des Versorgungsbeitrages ist
e) daß die Beteiligten sich der Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde unterwerfen hinsichtlich der Ruhensberechnung (§§ 58 und 59) und der Bemessung von Bezügen, die dem Versorgungsberechtigten im Fall seiner Wiederverwendung zu gewähren sind.

(3) Wird die Vereinbarung von einer Gliedkirche abgeschlossen, so steht ihr der Versorgungsbeitrag zu. In diesem Falle richtet sich der Versorgungsanspruch gegen die Gliedkirche.

§ 56

(1) Der Versorgungsbeitrag wird von der kirchlichen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

(2) Der Versorgungsbeitrag besteht in einem Hundertsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und darf für die Pfarrer im Dienst dreiunddreißigeindrittel vom Hundert dieser Dienstbezüge, für Pfarrer im Ruhestand fünfzehn vom Hundert der dem Ruhegehalt zugrunde gelegten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Für Ruhestandspfarrer, die weder verheiratet sind, noch Kinder unter achtzehn Jahren haben, sind keine Versorgungsbeiträge zu entrichten.

8. Gemeinsame Vorschriften für die Versorgung

a) Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 57

(1) Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet über die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten, stellt die Versorgungsbezüge und die Person des Zahlungsempfängers fest. Ob Zeiten auf Grund des § 30 oder des § 31 Absatz 1 als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist bei der Berufung zu entscheiden und dem Pfarrer mitzuteilen. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet auch über die Bewilligung von Versorgungsbezügen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Unterhaltsbeiträge).

(3) Unterhaltsbeiträge dürfen nicht vor Eintritt des Versorgungsfalles bewilligt werden. Vorherige Zusicherungen sind unwirksam.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 58

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, wenn ein Versorgungsberechtigter neben kirchlichen Versorgungsbezügen ein anderweitiges Arbeitseinkommen hat, bestimmt der Rat.

§ 59

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Währungsgebietes der bisher zahlenden Kasse hat.

(2) Bei Übersiedlung des Versorgungsberechtigten in außerdeutsche Länder kann die kirchliche Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, auch die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig machen.

(3) Haben die Versorgungsbezüge länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 60

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst

a) ein Pfarrer im Warte- oder Ruhestand Wartegeld oder Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung
b) eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des im Amt, Warte- oder Ruhestand verstorbe-

nen Pfarrers Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung

c) eine Witwe Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die Versorgungsbezüge nach dieser Verordnung bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

a) für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand das Wartegeld oder Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen ergeben würde. Die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erreicht hätte

b) für Witwen oder Waisen im Falle von Absatz 1 b) die Versorgungsbezüge, die sich aus dem nach a) berechneten Höchstruhegehalt ergeben würden

c) für Witwen im Falle von Absatz 1 c) sechzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist.

(3) Sind die Versorgungsbezüge nach dieser Verordnung später erworben als die in Absatz 1 bezeichneten, so finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn nach dem für das frühere Dienstverhältnis maßgebenden Recht Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anzuwenden sind, nach denen eine Kürzung der früher erworbenen Bezüge eintritt.

§ 61

(1) Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten der Sozialversicherung werden mit Ausnahme des Rentenanteils, der auf freiwilliger Weiterversicherung nach Erwerb des Rentenanspruchs beruht, auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Das gilt nicht für Alters- und Invalidenrenten der Witwen und der Waisen aus eigener sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit.

(2) Werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nur zum Teil als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt, so werden die Sozialversicherungs-Renten gemäß Absatz 1 nur im Verhältnis der berücksichtigten Beschäftigungszeit zur nicht berücksichtigten Beschäftigungszeit angerechnet. Dabei dürfen jedoch die Versorgungsbezüge einschließlich der nicht angerechneten Sozialversicherungs-Renten die Versorgung nicht übersteigen, die ein ausschließlich auf kirchliche Versorgungsbezüge angewiesener Versorgungsberechtigter bei Zugrundelegung einer mit Vollendung des dreißigsten Lebensjahres beginnenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit erhalten würde.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 62

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

a) für jede Berechtigte mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet oder stirbt

b) für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise, die

a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres

b) infolge vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetretener körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu erhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Die Bestimmung des § 20 Absatz 6 findet auf das Waisengeld entsprechende Anwendung.

(3) Haben Waisen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, ein eigenes Einkommen, das die vom Rat festgesetzte Freigrenze übersteigt, so ist das Waisengeld um den Mehrbetrag zu kürzen.

§ 63

Im Falle der Wiederverheiratung kann eine Witwe eine Zuwendung (Heiratsgeld) bis zur Höhe eines Jahresbetrages ihres bisherigen Witwengeldes erhalten. Das Heiratsgeld darf den vom Rat allgemein festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 64

Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, oder wird die neue Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Witwengeldes widerruflich gewährt werden. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitserklärung insoweit gleich.

e) Anzeigepflicht

§ 65

Jeder Versorgungsberechtigte und Empfänger eines Unterhaltsbeitrages ist verpflichtet, der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen

a) den Bezug und jede Änderung eines Arbeitseinkommens oder einer Versorgung

b) seine Verheiratung

c) jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlages oder des Waisengeldes beeinflussen könnte

d) die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes.

§ 66

(1) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach § 65 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht

nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die kirchliche Aufsichtsbehörde.

(2) Gegen die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde über die Entziehung von Versorgungsbezügen kann der Versorgungsberechtigte innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Die Disziplinarkammer hat die etwa erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Sie entscheidet durch Beschluß endgültig.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

§ 67

Die Besoldungstabelle beschließt der Rat nach Anhörung des ständigen Finanzausschusses. Vor einer Änderung der Besoldungstabelle sind auch die Gliedkirchen zu hören.

§ 68

(1) Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Sind Besoldungsbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

(3) Auf laufende Besoldungs- und Versorgungsbezüge kann der Empfänger weder ganz noch teilweise verzichten.

§ 69

(1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Zu wenig gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind nachzuzahlen.

§ 70

Inwieweit ein Empfänger von Besoldungs- oder Versorgungsbezügen in Fällen, in denen nach dieser Pfarrbesoldungsordnung nicht bereits ein Rechtsbehelf gegeben ist, wegen vermögensrechtlicher Ansprüche das kirchliche Verwaltungsgericht anrufen kann, wird durch besosndere Ordnung geregelt.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 71

(1) Für Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, gelten die Bestimmungen dieser Pfarrbesoldungsordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gliedkirche und ihrer Organe die Evangelische Kirche der Union zuständig ist.

(2) Kirchliche Aufsichtsbehörde für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrer ist die Kirchenkanzlei, für die übrigen Pfarrer die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle.

§ 72

(1) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens nach den Vorschriften dieser Pfarrbesoldungsordnung neu festgesetzt.

(2) Bleibt das nach dem neuen Besoldungsdienstalter zu zahlende Grundgehalt hinter dem nach bisherigem Recht gezahlten Grundgehalt zurück, so erhält der Pfarrer eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Aufrücken in eine höhere Dienstaltersstufe ausgeglichen ist.

§ 73

(1) Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieser Pfarrbesoldungsordnung vorhandenen Versorgungsempfänger richten sich nach dem bisherigen Recht. Die Gewährung des Kinderzuschlages und die Voraussetzungen für die Zahlung von Waisengeld richten sich nach dieser Verordnung.

(2) Der Rat kann Mindestsätze bestimmen.

§ 74

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Rat, die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen.

§ 75

(1) Diese Verordnung tritt im Währungsbereich der Deutschen Notenbank für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1965 in Kraft, für die einzelnen Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Mit der jeweiligen Inkraftsetzung treten alle entgegenstehenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften außer Kraft.

§ 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über Dienst- und Versorgungsbezüge vom 15. Mai 1952 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1953, Sonderheft Nummer 131) bleibt unberührt.

(2) Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union im Währungsbereich der Deutschen Bundesbank vom 6. November 1962 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1963, Nummer 49) bleibt unberührt.

(3) Bei der Inkraftsetzung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – Regionalsynode West – trifft der Rat auf deren Vorschlag abweichende Bestimmungen.

Berlin, den 13. Oktober 1964

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 2) Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pastorinnenbesoldungsordnung)

Vom 13. Oktober 1964

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird in Verbindung mit § 9 der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 – Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nummer 149 – folgende Pastorinnenbesoldungsordnung erlassen:

§ 1

Die Besoldung und Versorgung der in eine Pastorinnenstelle oder in eine Pfarrstelle auf Lebenszeit berufenen Pastorin richtet sich nach den für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer geltenden Vorschriften und den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Erwirbt eine Pastorin im Warte- oder Ruhestand einen Anspruch auf Witwengeld, so erhält sie daneben ihr Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in § 60 Absatz 2 c) der Pfarrbesoldungsordnung bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Wartegeld oder dem Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

§ 3

Für die Versorgung der Hinterbliebenen einer gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über das Amt der Pastorin nach ihrer Verheiratung im Dienst verbliebenen oder gemäß § 8 Absatz 4 der Verordnung über das Amt der Pastorin erneut in den Dienst berufenen Pastorin gelten die §§ 38 bis 46 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung über die Versorgung der Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin.

§ 4

(1) Die Abfindung nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über das Amt der Pastorin beträgt bis zum vollendeten dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt für jedes weitere vollendete Dienstjahr um einen Monatsbetrag.

(2) Durch die Abfindung werden die Versorgungsansprüche abgegolten. Unfallfürsorge kann weiter gewährt werden.

(3) Eine Abfindung bis zu fünftausend MDN ist in einer Summe zu zahlen. Ein diese Summe übersteigender Betrag kann in Teilbeträgen innerhalb von drei Jahren gezahlt werden.

§ 5

Die Abfindung nach § 4 trägt die Gliedkirche, bei Pastorinnen, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, diese.

§ 6

Inwieweit die Bestimmungen dieser Verordnung auf ordinierte Theologinnen anzuwenden sind, die von kirchlichen Anstalten, Werken und sonstigen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind, bestimmt sich nach ihrem Dienstvertrag.

§ 7

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Rat, die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt im Währungsbereich der Deutschen Notenbank für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1965 in Kraft, für die einzelnen Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Mit der jeweiligen Inkraftsetzung treten alle entgegenstehenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union im Währungsbereich der Deutschen Bundesbank vom 6. November 1962 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1963, Nummer 49) bleibt unberührt.

(3) Bei der Inkraftsetzung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – Regionalsynode West – trifft der Rat auf deren Vorschlag abweichende Bestimmungen.

Berlin, den 13. Oktober 1964

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 3) Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche der Union (Predigerbesoldungsordnung)

Vom 13. Oktober 1964

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Predigerbesoldungsordnung erlassen:

§ 1

Die auf Lebenszeit berufenen Prediger erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2

Die Besoldung des Predigers besteht aus

a) Grundgehalt nach Maßgabe der Besoldungstabelle
b) freier Dienstwohnung oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, einer angemessenen Mietentschädigung
c) Kinderzuschlag.

§ 3

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Prediger das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters ist um die Hälfte der Zeit hinauszuschieben, die zwischen dem Tage der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres und dem Tage liegt, von welchem an der Prediger Besoldung zu erhalten hat.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres außer der allgemeinen Schulbildung zum Erwerb einer abgeschlossenen Berufsausbildung vorgesehene Mindestzeit (Lehrzeit, Fach- oder Hochschulausbildung) sowie die zur Ausbildung als Prediger verbrachte Mindestzeit (Predigerschule und praktische Ausbildung, Probedienst, übliche Prüfungszeit), soweit diese Ausbildung ein Jahr übersteigt, abgesetzt.

§ 4

Die Versorgung umfaßt

a) Wartegeld
b) Ruhegehalt
c) Hinterbliebenenversorgung
d) Unfallfürsorge
e) Unterhaltsbeitrag.

§ 5

Der bei der Berechnung der Versorgungsbezüge anstelle der freien Dienstwohnung zugrunde zu legende Ortszuschlag richtet sich nach den §§ 25 und 26 der Pfarrbesoldungsordnung.

§ 6

Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind

a) die Zeit der Ausbildung in der Predigerschule
b) die vom Anwärter des Predigeramts abzuleistende Probedienstzeit
c) die Zeit als Prediger innerhalb der Evangelischen Kirche der Union
d) die Zeit eines Wartestandes, soweit dies nicht nach § 10 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nummer 59) ausgeschlossen ist.

§ 7

(1) Dienstzeiten, die der Prediger als Anwärter des Predigeramtes oder als Prediger hauptberuflich im Dienst einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland verbracht hat, sollen als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden, wenn Ausbildung und Tätigkeit des Predigers den allgemeinen Erfordernissen des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957 entsprochen haben.

(2) Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeit einer praktischen Tätigkeit oder einer Hoch- oder Fachschulausbildung, die Voraussetzung für den Abschluß einer Berufsausbildung ist, kann als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sofern diese Tätigkeit oder Ausbildung für den Predigerberuf förderlich war.

(3) Ob Zeiten nach Absatz 1 oder 2 als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist bei der Berufung zum Prediger zu entscheiden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

§ 8

Die Anwärter des Predigeramtes erhalten während des Probedienstes die Bezüge der Eingangsstufe der Prediger. Daneben steht ihnen freie Dienstwohnung sowie Kinderzuschlag zu.

§ 9

(1) Ein Anwärter des Predigeramtes, der aus dem kirchlichen Dienst entlassen wird, erhält für den Monat, in dem die Entlassung erfolgt, und für die folgenden drei Monate als Übergangsgeld die Dienstbezüge des letzten Monats. Auf Antrag des Entlassenen ist das Übergangsgeld in einer Summe als einmalige Abfindung zu zahlen.

(2) Wird ein Anwärter des Predigeramtes auf eigenen Antrag oder wegen schuldhaften Verhaltens aus dem kirchlichen Dienst entlassen, so bestimmt die kirchliche Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Höhe ein Übergangsgeld oder eine einmalige Abfindung zu gewähren ist.

§ 10

(1) Wird der Anwärter des Predigeramtes aus dem kirchlichen Dienst entlassen, weil er dienstunfähig geworden ist, so kann ihm anstelle des Übergangsgeldes widerruflich ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, der höchstens nach den Grundsätzen der Berechnung des Ruhegehaltes zu bemessen ist.

(2) Der Witwe und den Kindern eines Anwärters des Predigeramtes, dem ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden war oder hätte bewilligt werden können, kann widerruflich ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, der höchstens nach den Grundsätzen der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes zu bemessen ist.

§ 11

Das Übergangsgeld und die einmalige Abfindung nach § 9 sowie den Unterhaltsbeitrag nach § 10 trägt die Gliedkirche.

§ 12

Die erforderlichen Feststellungen, Genehmigungen, Festsetzungen sowie Bewilligungen im Einzelfall trifft die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 13

Auf die Besoldung und Versorgung des Predigers finden im übrigen die Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 14

Zur Ausführung dieser Predigerbesoldungsordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Rat, die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt im Währungsbereich der Deutschen Notenbank für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1965 in Kraft, für die einzelnen Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Mit der jeweiligen Inkraftsetzung tritt die Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger vom 7. November 1950 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1951 Nr. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1956 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nr. 11) außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union im Währungsbereich der Deutschen Bundesbank vom 6. November 1962 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1963, Nr. 49) bleibt unberührt.

(3) Bei der Inkraftsetzung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – Regionalsynode West – trifft der Rat auf deren Vorschlag abweichende Bestimmungen.

Berlin, den 13. Oktober 1964

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
Pr. 10 641 – 1/65 den 7. 1. 1965

Die vorstehenden Besoldungsordnungen vom 13. 10. 1964 für Pfarrer, Pastorinnen und Prediger sowie die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 13. 10. 1964 sind durch Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 8. 12. 1964 mit Wirkung vom 1. Januar 1965 für unsere Landeskirche in Kraft gesetzt worden, nachdem die Kirchenleitung diesen Besoldungsordnungen zugestimmt hat.

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung wurde wegen Platzmangels hier nicht mitabgedruckt; sie ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Nr. 12/64, vom 15. 12. 1964, S. 247 ff veröffentlicht.

Woelke

Nr. 4) Programme über kirchenmusikalische Veranstaltungen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 32 202 – 54/64 den 21 12. 1964

Wir bringen unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1959 S. 45 erneut in Erinnerung und weisen ergänzend darauf hin, daß von allen Programmen kirchenmusikalischer Veranstaltungen zwei Exemplare über den Superintendenten an das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, einzureichen sind und außerdem 3 Exemplare an Herrn Landeskirchenmusikdirektor Pflugbeil in Greifswald, Bahnhofstraße 48/49. Von diesen drei Exemplaren ist 1 Stück für die Akten des Landeskirchenmusikwartes bestimmt und die beiden anderen Stücke werden für die Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik in Berlin zum Zwecke der Abrechnung mit der AWA benötigt.

Wir bitten um genaue Beachtung dieses Hinweises.

Die Kirchenmusiker sind durch die Gemeindekirchenräte hiervon zu unterrichten.

Im Auftrage
Labs

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C Personalnachrichten

Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 12 vom 15. 12. 1964 ist unter „C Personalnachrichten" ein Druckfehler unterlaufen. Die Mitteilung muß lauten, daß die Amtsbezeichnung Kantor dem Kirchenmusiker

Christian Schmidt, Anklam

(nicht Schneider, Anklam) verliehen worden ist.

Berufen:

Pfarrer Reinhard Janus in die Pfarrstelle Greifswald-Jacobi, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, eingeführt am 15. 11. 1964.

Pfarrer Dr. Siegfried Plath aus Semlow, Kirchenkreis Franzburg, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Grimmen und zum Superintendenten des Kirchenkreises Grimmen mit Wirkung vom 1. Dezember 1964.

Verliehen:

Herr Superintendent Fritz König, Hohenselchow, hat in Würdigung seiner Verdienste um den Wiederaufbau zerstörter Kirchengebäude im Randowgebiet vom Diakonischen Werk die Wichernplakette erhalten. Sie wurde ihm vom Bischof auf dem Ephorenkonvent am 9. 12. 1964 überreicht.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 5) Krankenbriefe

In der Evangelischen Verlagsanstalt sind „Krankenbriefe" von Ilse Jonas erschienen. Wir machen auf diese Veröffentlichung hiermit empfehlend aufmerksam.

Nr. 6) Kapelle Behrenwalde

Am 1. Advents-Sonntag, dem 29. November 1964, ist von Bischof D. Dr. Krummacher eine Kapelle in Behrenwalde, Pfarrsprengel Drechow, Kirchenkreis Franzburg, eingeweiht worden. Die Kapelle konnte errichtet werden, weil die kleine Gemeinde mit großer Tatkraft und Opferwilligkeit sich an ihrem Aufbau beteiligt hat.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium Greifswald — Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Hans Faißt, Greifswald, Kaspar-David-Friedrich-Str. 3. — Erscheint einmal monatlich. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 242 Index 31 015 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. — Druck: Panzig'sche Buchdruckerei, Greifswald